

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften der Stadt Tauberbischofsheim für das Gebiet „Schneekasten“, Gemarkung Tauberbischofsheim;**

**hier: Genehmigung nach § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und § 74 Abs. 6 und 7 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW)**

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis hat mit Verfügung vom 17. August 2020 den vom Gemeinderat der Stadt Tauberbischofsheim in öffentlicher Sitzung am 18. Dezember 2019 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossenen Bebauungsplan für das Gebiet „Schneekasten“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim und die gleichzeitig gem. § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) als Satzung beschlossenen örtlichen Bauvorschriften für das genannte Gebiet gem. § 10 Abs. 2 BauGB in der Bekanntmachung der Neufassung des Baugesetzbuches vom 03. November 2017 (BGBl I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2020 (BGBl I S. 587) und gem. § 74 Abs. 6 und 7 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO-BW) vom 5. März 2010 (GBl S. 357, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2019 (GBl. S. 313) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung, des Ministeriums für Verkehr und Infrastruktur und des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zur Durchführung des Baugesetzbuches (Durchführungsverordnung zum Baugesetzbuch – BauGB–DVO) vom 02. März 1998 (GBl. S. 185), zuletzt geändert durch Artikel 134 der Verordnung vom 23. Februar 2017 (GBl S. 99, 114) **genehmigt**.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schneekasten“, Gemarkung Tauberbischofsheim, umfasst die Grundstücke Flst.Nrn. 5670 z.T., 5671 z.T., 5672 z.T., 5673 z.T., 5674 z.T., 5675 z.T., 5676 z.T., 5677 z.T., 5678 z.T., 5679 z.T., 5680 z.T., 5681 z.T., 5682 z.T., 5683 z.T., 5684 z.T., 5685 z.T., 5686 z.T., 5687 z.T., 5688 z.T., 5689 z.T., 5690 z.T., 5711 z.T. (Weg), 5720, 5763, 5768 z.T. (Weg), 5785, 5786, 5787, 5830, 5831, 5832, 5858 z.T. (Weg), 9709 (Weg), 9710 (Weg), 9713, 9715 z.T., 9716 z.T. und 9716/1 z. T. der Gemarkung Tauberbischofsheim und überplant somit eine Fläche von rund 4,7 ha.

Der Bebauungsplan für das Gebiet „Schneekasten“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim besteht aus zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB.

Maßgebend sind der Lageplan im Maßstab 1:1000 mit den zeichnerischen Festsetzungen und der Zeichenerklärung sowie den planungsrechtlichen Festsetzungen jeweils vom 20. November 2019, insgesamt gefertigt von der ibu-Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH, Tauberbischofsheim.

Dem Plan ist die Begründung vom 20. November 2019, gefertigt von der ibu-Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH Tauberbischofsheim, der Umweltbericht vom 20. November 2019, gefertigt vom Büro Klärle GmbH, Weikersheim sowie die Geräuschkontingentierung vom 12. August 2019, erstellt vom Büro Wölfel, Höchberg, beigelegt.

Gleichzeitig wurden zugeordnete örtliche Bauvorschriften nach § 74 LBO vom 20. November 2019, gefertigt von der ibu-Ingenieurgesellschaft für Bauwesen und Umwelttechnik mbH Tauberbischofsheim, erlassen.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung treten der Bebauungsplan für das Gebiet „Schneekasten“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim und die zugeordneten örtlichen Bauvorschriften in Kraft. Die Bekanntmachung tritt an die Stelle der sonst für Satzungen vorgesehenen Veröffentlichung.

Der Bebauungsplan für das Gebiet „Schneekasten“ auf Gemarkung Tauberbischofsheim mit Begründung, Umweltbericht, Geräuschkontingierung sowie die örtlichen Bauvorschriften liegen mit der zusammenfassenden Erklärung zu jedermanns Einsicht beim Bürgermeisteramt der Kreisstadt Tauberbischofsheim, Klosterhof, Zimmer-Nr. 111, während den üblichen Dienststunden offen. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

### **Hinweise:**

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Absatz 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich
  1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung ist gemäß § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Tauberbischofsheim geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tauberbischofsheim, 29. September 2020

Anette Schmidt  
Bürgermeisterin